

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Umwelt,
Naturschutz u. Reaktorsicherheit

Ausschussdrucksache
17(16)57(B)

Öffentliche Anhörung - 21.04.2010

16.04.2010



DStGB
Deutscher Städte-
und Gemeindebund

Dr. Gerd Landsberg
Geschäftsführendes Präsidialmitglied

An die
Mitglieder des Ausschusses für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit
im Deutschen Bundestag

Marienstraße 6
12207 Berlin

Postfach 450140
12171 Berlin

Telefon: 030-77307-223
Telefax: 030-77307-222

Internet: www.dstgb.de
E-Mail: dstgb@dstgb.de

15. April 2010

Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (Drs. 17/1147): Übergangsfristen verlängern

Sehr geehrte Damen und Herren,

der am 23.03.2010 vorgelegte Änderungsentwurf zum Erneuerbare-Energien-Gesetz (Drs. 17/1147) wird Thema einer öffentlichen Anhörung sein, die der Bundestagsausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit am 21.04.2010 veranstaltet.

Gestatten Sie mir, in diesem Zusammenhang auf einen aus kommunaler Sicht wichtigen Problempunkt hinzuweisen:

Gemäß § 32 Abs. 3 Nr. 3 EEG-E wird zukünftig die Möglichkeit der Vergütung von Strom aus Anlagen auf ehemaligen Ackerflächen stark eingeschränkt. Derartige Anlagen sollen nur noch dann eine Vergütung erhalten, wenn sie entweder vor dem 01.07.2010 in Betrieb genommen wurden oder wenn die Anlagen bis zum Ende des Jahres 2010 in Betrieb genommen werden und sich gleichzeitig im Bereich von Bebauungsplänen befinden, die bereits vor dem 01.01.2010 beschlossen wurden.

Sollte diese Regelung unverändert übernommen werden, würde den Vertrauensinteressen von Projekten, die sich bereits seit längerer Zeit in der Planung befinden, nicht in ausreichender Weise Rechnung getragen. Zwar sind die in § 32 Abs. 3 Nr. 3 EEG-E vorgesehenen Übergangsfristen im Vergleich zum früheren Koalitionsbeschluss dahingehend verlängert worden, dass Photovoltaikanlagen auf Ackerflächen erst bis zum 01.01.2011 in Betrieb genommen werden müssen. Der entscheidende – und praxisfremde – Aspekt ist aber, dass die Übergangsfrist nur für solche Anlagen gelten soll, die aufgrund von Bebauungsplänen realisiert werden, die bis spätestens 01.01.2010 beschlossen wurden.

Ein Blick in die kommunale Praxis belegt, dass es derzeit zahlreiche Planungsvorhaben gibt, welche bereits im Jahr 2009 begonnen wurden, eine förmliche Beschlussfassung (Satzungsbeschluss des Gemeinderats) zum Bebauungsplan aber bis zum 01.01.2010 aus Zeitgründen nicht mehr erfolgen konnte. Angesichts einer üblichen Bebauungsplanverfahrensdauer von mindestens sechs bis acht Monaten bis zur förmlichen Beschlussfassung war es in zahlreichen Fällen mithin nicht mehr möglich, vorgesehene und bereits vorfinanzierte Planungen zur Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Ackerflächen sinnvoll zu Ende zu führen.

Entgegen der Begründung zum Gesetzentwurf wird durch die im Änderungsentwurf vorgesehene Frist daher nicht der notwendige Vertrauenschutz für bereits begonnene Projekte gewährt. Die vorgesehene Übergangsregelung enttäuscht vielmehr das geschützte Vertrauen von Städten und Gemeinden sowie potenziellen Investoren in das Erneuerbare-Energien-Gesetz. Dies wiegt umso schwerer, als die im Gesetzentwurf vorgesehene Frist „01.01.2010“ erst nach deren Ablauf publiziert wurde, so dass in der Praxis keine Gelegenheit mehr bestand, bereits initiierte Bebauungspläne noch fristgemäß zu beschließen.

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund bittet Sie daher nachdrücklich, sich im parlamentarischen Verfahren für eine faire und rechtssichere Übergangsregelung einzusetzen. Unserer Auffassung nach sollte die Regelung des § 32 Abs. 3 Nr. 3 EEG-E wie folgt formuliert werden:

- (...)
3. *auf Grünflächen befindet, die zur Errichtung dieser Anlage in einem Bebauungsplan ausgewiesen sind, mit dessen Aufstellung oder Änderung gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 des Baugesetzbuchs vor dem 01.01.2011 begonnen wurde und die zu diesem Zeitpunkt in den drei vorangegangenen Jahren als Ackerland genutzt wurden, und sie vor dem 01.01.2012 in Betrieb genommen wurde oder (...)*

Alternativ käme auch eine Regelung in Betracht, die den Stichtag für die Aufstellung beziehungsweise die Änderung des Bebauungsplans jedenfalls auf den 01.07.2010 verlegt.

Wir bitten Sie daher dringend, den vorgenannten Vorschlag im Rahmen der weiteren Gesetzesberatungen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Gerd Landsberg